

Gültig für die Ausbaubereiche Gablingen, Langweid am Lech, Eichenau, Diedorf, Gessertshausen, Bobingen (Vororte), Wehringen und Großaitingen in Verbindung mit einem Auftrag über M-net Internet.

## I. Leistungsbeschreibung Glasfaser-Anschluss

Die M-net Telekommunikations GmbH (im Folgenden M-net genannt) erbringt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die nachfolgenden ergänzenden Leistungen. Kann der Kunde über diesen vertraglichen Leistungsumfang hinaus weitere Leistungen nutzen, so besteht darauf kein Anspruch und bei einer möglichen Leistungseinstellung durch M-net für den Kunden weder ein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Schadenersatz noch ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

- Glasfaser-Anschluss**  
Die Glasfaser-Erschließung der Ausbaubereiche sowie die Installation und Bereitstellung des Glasfaser-Anschlusses an der Adresse des Kunden erfolgt durch einen Infrastrukturpartner von M-net oder einem von diesem beauftragten Generalunternehmer. Der Betrieb des Anschlusses erfolgt durch M-net zusammen mit dem Internet-Anschluss. M-net beauftragt den Infrastrukturpartner, an der Anschlussadresse des Kunden folgende Installationsarbeiten durchzuführen:
  - Glasfaser-Hausanschluss:** Verlegung der Netzanschlussleitung auf dem Grundstück des Kunden und die Installation des Hausübergabepunktes (HÜP). Der Hausanschluss wird mindertief auf dem Grundstück verlegt. Der HÜP wird im Keller oder Erdgeschoss, in einem Umkreis von bis zu 3 Metern zur Wanddurchführung (Bohrloch) installiert.
  - Glasfaser-Hausverkabelung:** Herstellung einer Glasfaserverkabelung innerhalb des Gebäudes vom HÜP bis in die Wohnung bzw. in einen Wohnraum des Kunden über einen baubereits vorhandenen oder kundeneigentümersseitig bereitzustellenden leeren Leitungsweg (z.B. über Leerrohre oder Kabelkanäle) sowie die

Installation einer Anschlussdose für den Glasfaser-Teilnehmeranschluss (GF-TA). Der GF-TA ist der Abschluss des passiven optischen Netzes. Der GF-TA wird an einer zwischen dem Kunden und dem Infrastrukturpartner bzw. dessen Generalunternehmer vereinbarten Position in der Wohnung bzw. im Wohnraum installiert. Die Kabellänge zwischen HÜP und GF-TA ist im Einfamilienhaus auf maximal 20 Meter und im Mehrfamilienhaus bis zu 4 Wohneinheiten auf maximal 30 Meter beschränkt (für Mehrfamilienhäuser mit mehr als 4 Wohneinheiten können abweichende Regelungen gelten).

- Nicht im Leistungsumfang enthalten sind Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche, die für den Leitungsweg erforderlich sind, sowie Brandschottungen, die notwendig sind, um die erforderlichen Durchbrüche zu schließen. Die Verlegung neuer und/oder Verlängerung vorhandener Anschlussleitungen und Anschlüsse, die Bereitstellung/Einrichtung/Verlegung von Stromanschlüssen sowie die Verkabelungen der Komponenten unter Verwendung zusätzlicher oder abweichender Kabel sind ebenfalls nicht im Leistungsumfang enthalten.
- Mehrlieferungen können vom Kunden bei Bedarf mit dem Infrastrukturpartner von M-net bzw. dessen Generalunternehmer abgestimmt und beauftragt werden. Dabei entstehende Mehrkosten werden dem Kunden durch den Infrastrukturpartner von M-net bzw. dessen Generalunternehmer in Rechnung gestellt.
- Rechnungsstellung:** Die Rechnungsstellung für den Glasfaser-Anschluss erfolgt durch M-net zusammen mit dem Vertrag über M-net Internet elektronisch über das M-net Kundenportal unter [www.m-net.de](http://www.m-net.de). Für Geschäftskunden verweisen wir auf die steuerrechtlichen Vorschriften zur Archivierung §14b UStG. Eine Rechnung in Papierform mit postalischer Zustellung kann gesondert beauftragt werden.

## II. Preisliste Glasfaser-Anschluss

Glasfaser-Anschluss	Preis (einmalig)
Bei Auftragserteilung während der Nachfragebündelung (Auftrag M-net Internet mit Mindestvertragslaufzeit 24 Monate)	kostenlos
Bei Auftragserteilung nach Ende der Nachfragebündelung (Auftrag M-net Internet mit Mindestvertragslaufzeit 24 Monate)	750,00 €
Bei M-net Internet Auftrag ohne Mindestvertragslaufzeit	750,00 €

## III. Ergänzende Geschäftsbedingungen Glasfaser-Anschluss

- Gegenstand/Geltungsbereich**  
M-net erbringt die Leistung für den Glasfaser-Anschluss auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für M-net Internet und der nachfolgenden ergänzenden Geschäftsbedingungen Glasfaser-Anschluss. Die ergänzenden Geschäftsbedingungen Glasfaser-Anschluss gehen den gleichfalls vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den M-net Internet im Rahmen ihres jeweiligen Regelungsgegenstandes vor.
- Voraussetzungen**  
Voraussetzungen für die Vertragserfüllung sind
  - ein Auftrag über M-net Internet,
  - die Auftraggeberin/der Auftraggeber für den Glasfaser-Anschluss ist identisch mit dem Auftraggeber für den M-net Internet Auftrag,
  - die Adresse des Glasfaser-Anschlusses ist identisch mit der Anschlussadresse des M-net Internet Auftrages,
  - eine positive Ausbaubereitschaft für das Ausbaubereich des Kunden im Rahmen der Nachfragebündelung,
  - Gebäude des Kunden im Glasfaser-Ausbaubereich des Infrastrukturpartners,
  - Gestattung des Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümers zur Nutzung des Grundstückes und Gebäudes für die Errichtung des Glasfaser-Hausanschlusses (HÜP), der Glasfaser-Hausverkabelung und des GF-TA und deren Anschluss an das Telekommunikationsnetz (unterzeichnete Grundstückseigentümergeklärung GEE, siehe Ziff. 6).
- Leistungserbringung**  
Bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung sind M-net und der Infrastrukturpartner von M-net in der Wahl der technischen Mittel frei, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Technologie, soweit keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen. M-net und Infrastrukturpartner von M-net sind berechtigt, sich zur Erbringung der Leistung ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.
- Obliegenheiten des Kunden**
  - Der Kunde ist verpflichtet, die für die Installation und die Leistungserbringung von seiner Seite erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, insbesondere bei Bedarf den Zugang zum Anschluss zum vereinbarten Installationstermin zu gewähren. Der Kunde ist zudem verpflichtet, sich im Rahmen der vom Infrastrukturpartner von M-net oder dessen Generalunternehmer durchgeführten Hausbegehung über den Ort der Verlegung des HÜP zu informieren, bei Bedarf den Zugang zum Grundstück, Gebäude und zum Wohnraum zum vereinbarten Installationstermin für den Glasfaser-Anschluss zu gewähren. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung des Anschlusses inklusiver der für den Betrieb erforderlichen Geräte (z. B. Glasfaser-Abschlussgerät) auf eigene Kosten bereitzustellen. Sollte aus vom Kunden verursachten Gründen zusätzliche Technikeranfahrten erforderlich sein, so ist M-net berechtigt, eine Pauschale gemäß Preisliste je zusätzlicher Anfahrt in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass durch die zusätzlichen Anfahrten von M-net keine oder nur geringere Aufwände entstanden sind.
  - Dem Kunden obliegt es, dass alle Voraussetzungen für die Installation des Glasfaser-Anschlusses durch den Infrastrukturpartner von M-net am Tag der Realisierung erfüllt sind. Der Kunde ist verpflichtet, für die Installation des Glasfaseranschlusses einen trockenen Raum mit Raumtemperaturen zwischen 0°C und 30°C zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat weiterhin einen lückenlosen Leitungsweg vom HÜP bis zum GF-TA bereitzustellen. Das Material sollte, insbesondere in Mehrfamilienhäusern den Brandschutzbestimmungen entsprechen. Um in einen solchen Leitungsweg ein Glasfaserkabel einziehen zu können, sind Leerrohr-Systeme mit einem Innendurchmesser von mindestens 10 mm (z. B. M16) und glatten Innenseiten zu erstellen. Flex-Rohre dürfen an der Innenseite nicht geriffelt sein. Der Biegeradius von 60 mm ist bei der Verlegung zwingend einzuhalten. Kabelkanäle (z. B. 15 x 15 mm) müssen ebenfalls einen Biegeradius von mindestens 60 mm aufweisen. Mikrorohrsysteme sind so zu verlegen, dass jeder Wohneinheit ein eigenes Röhrchen zugewiesen wird, welches auf den Etagen so zu verbinden ist, dass eine durchgehende Verbindung von der Wohnung bis zum Hausübergabepunkt entsteht. Sollte der Leerrohrweg über die Außenfassade gelegt werden, ist er vor Vandalismus zu schützen und muss für den Außeneinsatz geeignet sein. Dies kann über Leitungsweg bestehend aus einem Metallkabelkanal oder Metallrohr oder dem Schutz von Kunststoffkanälen durch ein zusätzliches Kabelschutzeisen gewährleistet werden. Die beschriebenen Anforderungen an den Leitungsweg beziehen sich auf Rohr-/Kanal-Größen, die für die Anbindung einer Wohneinheit notwendig sind. Sollen in einem Mehrfamilienhaus über den Leitungsweg die Lichtwellenleiter (LWL-Kabel) für mehrere Wohnungen geführt werden, so ist die Rohr-/Kanal-Größe entsprechend anzupassen. Ist am Tag der Realisierung des Hausanschlusses kein geeigneter Leitungsweg vorhanden, wird ausschließlich der HÜP gesetzt.
- Der Kunde gewährleistet die Sicherung des HÜP und des GF-TA vor unberechtigtem Zugriff Dritter. Der Endkunde darf nur Hausinstallationen, Einrichtungen und Endgeräte anschließen, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in Deutschland zulässig ist und die insbesondere den Regelungen über elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen.
- Der Kunde ist verpflichtet, Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Glasfaser-Hausanschluss, HÜP, GF-TA und sofern im Leistungsumfang enthalten an der Glasfaser-Hausverkabelung nur von M-net, dem Infrastrukturpartner von M-net oder dessen Generalunternehmer ausführen zu lassen. Die Öffnung des HÜP und des GF-TA durch den Kunden ist unzulässig. Entstehen durch den Kunden zu vertretende Schäden an der Glasfaserinfrastruktur (Leitungen, HÜP, GF-TA), wird M-net vom Kunden angemessene Kosten für die Wiederinstandsetzung verlangen. Aufwendungen, die M-net nach einer Störungsmeldung des Kunden durch die Überprüfung der technischen Einrichtungen entstehen, hat der Kunde zu ersetzen, wenn keine Störung dieser Einrichtungen vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können oder die Störung auf ein vom Kunden verwendetes eigenes Endgerät zurückzuführen ist. In diesen Fällen ist M-net berechtigt, eine Pauschale gemäß Preisliste in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem Kunden unbenommen nachzuweisen, dass durch die ungerechtfertigte Störungmeldung kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist.
- Bevor der Kunde im Bereich der Glasfaserleitung Arbeiten durchführen hat, er sich über die Leitungsführung unter [www.m-net.de/plananskunft](http://www.m-net.de/plananskunft) zu informieren. Der Kunde ist zur Kostentragung verpflichtet, sollte eine Reparatur oder Verlegung des Glasfaser-Anschlusses erforderlich werden.
- Überlassung von Einrichtungen**  
Der Hausanschluss, HÜP, GF-TA und sofern im Leistungsumfang enthalten die Hausverkabelung und werden dem Kunden zur Nutzung überlassen. Sie gehen nicht in das Eigentum des Kunden über, es sei denn, der Kunde hat diese von M-net oder vom Infrastrukturpartner von M-net käuflich erworben.
- Gestattung**  
Installation und Betrieb des Glasfaser-Anschlusses erfordern die Zustimmung des Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümers (Grundstückseigentümergeklärung, GEE):
  - Mit Auftragserteilung über M-net Internet legt der Kunde eine von ihm (sofern er selbst Eigentümer des Grundstücks- bzw. Gebäudes ist) oder eine vom Grundstückseigentümer unterzeichnete GEE vor. Ist der Kunde oder der Eigentümer Miteigentümer einer Eigentümergemeinschaft, so muss dazu zusätzlich die Erlaubnis der anderen Eigentümer eingeholt werden (ggf. durch Beschluss der Eigentümerversammlung).
  - Mit der GEE gestattet der Eigentümer, dass auf seinem Grundstück entsprechend § 134 TKG sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden entsprechend § 145 TKG alle Vorrichtungen angebracht und Leitungen oder Kabelanlagen verlegt werden, die erforderlich sind, um Zugänge zum öffentlichen Telekommunikationsnetz einzurichten, zu prüfen, zu betreiben und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die (Mit-)Nutzung bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten oder Versorgungsschächte sowie vorinstallierter Haus-Verkabelungen und auf deren Aufrüstung und Erweiterung und auf die Verlegung eigener (neuer) Haus-Verkabelungen bis zum jeweiligen Teilnehmer inkl. Zugangs- und Verteilerpunkte, alles als „Glasfaser-Anschluss“ bezeichnet. Die Nutzbarkeit des Grundstücks einschließlich der Gebäude darf durch die Gestattung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- Der Infrastrukturpartner von M-net ist berechtigt, Ausbau-, Instandhaltung- und Änderung des Glasfaser-Hausanschlusses und der Glasfaser-Hausverkabelung durch Dritte, in der Regel eigenständige Generalunternehmer, durchführen zu lassen. Der Dritte wird das Nutzungsrecht des Infrastrukturpartners von M-net ausüben. Der Infrastrukturpartner von M-net wird den Generalunternehmer mit Sorgfalt auswählen und auf die notwendige fachliche Qualifikation achten.
- Der Kunde wird im Falle eines Wechsels des Grundstückseigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten während der Laufzeit des Vertrags eine entsprechende Gestattung des neuen Eigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten unverzüglich beibringen oder geeignete Vorkehrungen dafür treffen, dass die gegenüber dem Infrastrukturpartner von M-net gegebene Gestattung auch den neuen Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte rechtlich bindet.
- Details können in dem gesonderten Gestattungs- bzw. Nutzungsvertrag vereinbart werden.

Ihre M-net Telekommunikations GmbH

## IV. Auftragserteilung, Unterschrift

Ich bin Auftraggeberin/Auftraggeber eines Auftrages über M-net Internet und erteile diesen Zusatzauftrag über die Installation eines Glasfaser-Anschlusses an der im Auftrag M-net Internet angegebenen Anschlussadresse gemäß der vorstehenden Leistungsbeschreibung, Preisliste und Geschäftsbedingungen Glasfaser-Anschluss. Der Vertrag kommt durch Zugang einer Auftragsbestätigung der M-net Telekommunikations GmbH beim Kunden, spätestens jedoch mit Bereitstellung des Anschlusses zustande. Die Hinweise zum Widerrufsrecht sowie zum Datenschutz habe ich dem Auftrag M-net Internet entnommen und zur Kenntnis genommen.

Der Auftrag M-net Internet  liegt diesem Auftrag bei  liegt M-net bereits vor

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber(in)

Vertriebskontakt  Identitätsprüfung erfolgt